

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/11/11 10b5/92,  
70b47/97f, 80b5/99i, 10b313/01p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1992

## Norm

AHG §1 Cd8

GewO §74 Abs2

GewO §360

GewO §366

GewO §367

## Rechtssatz

Durch die §§ 74 Abs 2, 360, 366 und 367 GewO sollen die Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen in ihrem Leben, ihrer Gesundheit, ihrem Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten geschützt werden. Diesen Bestimmungen kommt im Umfang dieses gesetzlichen Schutzzweckes der Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 1311 ABGB zu. Vom Schutzzweck ist auch der zur Verhinderung oder Verminderung eines Schadens erforderliche und zumutbare Aufwand (sogenannte Rettungsaufwand) des Geschädigten umfaßt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/92  
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 5/92  
Veröff: JBl 1993,532 ff
- 7 Ob 47/97f  
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 47/97f  
Auch; nur: Durch die §§ 74 Abs 2, 360, 366 und 367 GewO sollen die Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen in ihrem Leben, ihrer Gesundheit, ihrem Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten geschützt werden. Diesen Bestimmungen kommt im Umfang dieses gesetzlichen Schutzzweckes der Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 1311 ABGB zu. (T1)
- 8 Ob 5/99i  
Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 5/99i  
Auch; nur T1; Beisatz: Umweltschutzbestimmungen zielen nur auf die Hintanhaltung von Umweltverunreinigungen und auf nachbarrechtlichen Schutz, nicht aber auf den Schutz künftiger Erwerber einer verunreinigten Liegenschaft ab. (T2) Beisatz: Hier auch § 18 Abs 2 AWG. (T3)
- 1 Ob 313/01p  
Entscheidungstext OGH 08.10.2002 1 Ob 313/01p  
Vgl aber; Beisatz: Die naturschutzrechtlichen Vorschriften lassen sich - anders als etwa § 74 Abs 2, § 75 Abs 2, § 78 Abs 2, § 360 Abs 2 und § 367 GewO in der für den maßgeblichen Zeitraum geltenden Fassung - nicht den Schutz der "Anrainer", vor allem auch nicht den Schutz deren Eigentums oder gar deren bloßen Vermögens, angelegen sein, sondern sie wurden zum Schutz der "Natur" als des natürlichen Lebensraums nicht nur der dort ansässigen Bevölkerung, sondern ganz allgemein der Menschen, die damit - namentlich auch als Touristen - in Berührung kommen, erlassen: Der Schutzzweck solcher Vorschriften und damit auch des Salzburger Naturschutzgesetzes erstreckt sich allein auf die Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushalts, des Charakters der Landschaft und dessen Wertes für die Erholung und den Fremdenverkehr und somit auf die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, die den individuellen Interessen der Liegenschaftseigentümer, besonders wenn sie ihren Grundbesitz gewerblich nutzen, mitunter diametral zuwiderlaufen können. (T4); Veröff: SZ 2002/128

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049767

## Dokumentnummer

JJR\_19921111\_OGH0002\_0010OB00005\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)